

Buchstabe	Raum:	Sachbearbeiter/in	Tel.
A – Gok	C0-144	Herr Nolte	34 06
Gol – Kol	C0-146	Frau Mahlke	34 07
Kom - Ros	C0-150	Frau Meyer	34 08
Rot - Z	C0-152	Frau Runde	34 88
Gasthörer	D0-102	Frau Schmidt-Lentzen	34 11

Antrag auf Beurlaubung

Name: _____

Vorname: _____

Matrikelnummer: _____

Aus welchem Grund möchten Sie sich beurlauben lassen ?

(bitte geeignete Nachweise beifügen)

- A -> Studium an einer ausländischen Hochschule oder Sprachschule
- B -> Praktische Tätigkeit (z. B. Praktikum), die dem Studienziel dient
- C -> Eigene Erkrankung (Lehrveranstaltungen können nicht besucht/Studienleistung nicht erbracht werden)
- D -> Ableistung eines Bundesfreiwilligendienstes/eines Freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres
- E -> Pflege von Ehegatten, eingetragene Lebenspartner(in), Verwandte oder Verschwägerten ersten Grades – wenn diese pflege- oder versorgungsbedürftig sind
- F -> Betreuung von minderjährigen Kindern
- S -> Schwangerschaft
- G -> Verbüßen einer Freiheitsstrafe
- H -> Ausübung des Amtes eines Prodekan(in)
- I -> Abwesenheit vom Hochschulort aufgrund eines Forschungsvorhabens oder im Interesse der Hochschule
- J -> wirtschaftliche Notlage i.S.d. § 14 RVO-StKFG, sofern nicht bereits im Vorsemester eine Beurlaubung aus demselben Grunde erfolgte
- K -> sonstige wichtige Gründe (Vorbereitung auf die Abschlussprüfung ist kein wichtiger Grund)

Zu welchem Semester möchten Sie sich beurlauben lassen ? _____

(z. B. WS 2011/2012 - wobei der Antrag bis zum 15.05. (Sommersemester) bzw. 15.11. (Wintersemester) gestellt sein muss)

Hinweise:

- Beurlaubte Studierende sind nicht berechtigt, Leistungsnachweise zu erwerben oder Prüfungen abzulegen. *Dieses gilt nicht* bei den Beurlaubungsgründen „E“ oder „F“ sowie für die Wiederholung von nicht bestandenen Prüfungen und für Leistungsnachweise für das Auslands- oder Praxissemester selbst.
- Die Beurlaubung erfolgt in der Regel für die Dauer eines Semesters. Eine Beurlaubung über ein Semester hinaus ist nur bei dem Nachweis besonderer Gründe zulässig; sie erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die oder der Studierende das Fortbestehen des Beurlaubungsgrundes für jedes Semester im Zeitraum der Rückmeldung unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen erneut nachweist. Während der Beurlaubung für mehr als sechs Monate ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten (§ 12 Abs. 1 Satz 6 HG).
- Eine Beurlaubung für das erste Fachsemester ist - mit Ausnahme der Studierenden in einem Master-Studiengang - nicht zulässig. Eine *rückwirkende* Beurlaubung ist nicht zulässig.

Dem Antrag auf Beurlaubung ist eine *schriftliche* Begründung mit Nachweis für das Bestehen des wichtigen Grundes beizufügen.

Ich versichere, dass meine Angaben wahr und vollständig sind.

Datum: _____

Unterschrift: _____